

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.05.2014

Paintballhalle Fühlinger See; mündliche Nachfragen aus der Sitzung vom 20.03.2014

Zur Stellungnahme der Verwaltung (Session-Nr.: 1055/2014) zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/0412/2014) wurden in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 20.03.2014 folgende Nachfragen gestellt:

1. Bezirksvertreter Herr Kleinjans möchte die Konsequenzen für den Betreiber näher erläutert haben, z.B. ob er zukünftig Nachweise bezüglich der Entsorgung vorlegen muss oder ähnliches, und welche Konsequenzen ein erneuter Verstoß hat.
2. Bezirksvertreter Herr Wernig möchte wissen, warum keine Ordnungsstrafe erfolgt ist, und ob es Ordnungsstrafen im Wiederholungsfall geben wird, und ob diese angedroht wurden.
3. Bezirksvertreter Herr Kircher bittet die Bezirksregierung, Amt für Arbeitsschutz einzuschalten, da offensichtlich die Mitarbeiter sowie die Besucher mit Giftstoffen in Berührung kommen. Zudem bittet er um Prüfung, ob die Fa. Macon aus Pulheim die notwendige Qualifikation und Genehmigung zur Entsorgung dieser Stoffe hat.
4. Bezirksvertreterin Frau Heinrich möchte wissen, ob die Paintball-Kapseln über den Hausmüll entsorgt werden dürfen, oder ob diese gesondert entsorgt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle bedarf es grundsätzlich keines Nachweises.

Dagegen ist seit dem 1. April 2010 das elektronische Abfallnachweisverfahren für gefährliche Abfälle nach der Nachweisverordnung verpflichtend. Das heißt Abfallerzeuger, Abfallentsorger und Abfallbeförderer müssen Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register digital erstellen, signieren und versenden.

Ein Verstoß gegen die abfallrechtlichen Nachweispflichten kann gemäß § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.
2. Sinn und Zweck eines Bußgeldes ist es, den Ordnungspflichtigen dazu zu bringen, sich zukünftig regelkonform zu verhalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Ziel eher erreicht wird, wenn bei einem erstmaligen Verstoß lediglich eine Ermahnung ausgesprochen wird und – wenn es gleichwohl zu einem erneuten Verstoß kommen sollte – ein empfindliches Bußgeld erhoben wird. Dies wird selbstverständlich auch gegenüber dem Ordnungspflichtigen kommuniziert.

3. Die angetroffenen Neonröhren sind nach den Kriterien des Abfallrechts gefährlicher Abfall. Diese Kategorisierung darf jedoch nicht so verstanden werden, dass hierdurch Beschäftigte bzw. Besucher/Besucherinnen mit Giftstoffen in Berührung kämen bzw. gekommen wären.

Eine Beteiligung von Dezernat 56 - Betrieblicher Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Köln ist daher nicht erforderlich.

Die Firma Macon verfügt als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb über die notwendige Qualifikation und die Genehmigung.

4. Painballkapseln bestehen grob gesagt aus (Lebensmittel-) Farbe in einer Gelatinehülle. Sie können daher bedenkenlos über den Hausmüll entsorgt werden.